

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 24

649

31. Dezember 2021

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 2022 (Epiphantias) .....</i>	649	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten .....</i>	649	
		<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenver- fassungsgesetz zur Änderung des Kirchli- chen Gesetzes zur Änderung des Mitarbei- tervertretungsgesetzes .....</i>
		650
		<i>Dienstnachrichten .....</i>
		650
		<i>Arbeitsrechtsregelungen .....</i>
		651
		<i>Arbeitsrechtsregelungen .....</i>
		659

## **Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 2022 (Epiphantias)**

Erllass des Oberkirchenrats  
vom 4. November 2021  
AZ 52.13-3 Nr. 77.34-18-07-06-V01

Das Pflichtopfer am Erscheinungsfest ist für Aufga-  
ben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Pro-  
jekte von Missionswerken, die mit der Evangelischen  
Landeskirche in Württemberg zusammenarbeiten.

So unterstützt zum Beispiel die „Evangelische Missi-  
on in Solidarität“ (EMS) Selbsthilfegruppen für Müt-  
ter von Kindern mit Behinderungen in Ghana, das  
„Deutsche Institut für Ärztliche Mission“ setzt sich  
für zuverlässige Medikamentenversorgung weltweit  
ein, das „Kinderwerk Lima“ speist und versorgt Kin-  
der in Lima und Burundi, und „Christliche Fachkräfte  
International“ engagiert sich für arbeitslose Jugendl-  
iche in Westafrika.

Ihr Opfer heute ist ein Zeichen, dass die Fürsorge  
Gottes alle Kulturen und Erdteile umfasst: „Jesus  
Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Va-  
ter barmherzig ist!“ (Lukas 6,36; Jahreslosung). Vie-  
len Dank für Ihre Gabe.

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten**

vom 8. November 2021  
AZ 24.00 Nr. 24.01-06-V41

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsge-  
setz wird in Ausführung von § 28 Absatz 1 Kirchen-  
beamten-gesetz der EKD verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung Arbeitszeit der Kir- chenbeamten**

§ 1 Nummer 4 Buchstabe c) der Verordnung Arbeits-  
zeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl.  
53 S. 402), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Ok-  
tober 2020 (Abl. 69 S. 278) geändert worden ist, wird  
wie folgt gefasst:

„c) Der Dienstherr kann Telearbeit für Kirchen-  
beamtinnen und Kirchenbeamte in entsprechender  
Anwendung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur  
Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich sowie  
Vereinbarung über die Einrichtung eines Telearbeits-  
platzes vom 16. Juli 2021 – Anlage 1.3.2 zur KAO  
– gewähren. Anstelle einer Vereinbarung gemäß §§ 8  
und 9 der Anlage 1.3.2 zur KAO tritt eine Anordnung  
des Dienstvorgesetzten auf Antrag des oder der und  
im Einvernehmen mit dem Kirchenbeamten oder der

Kirchenbeamtin. Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen gemäß § 6 Absatz 6 der Anlage 1.3.2 zur KAO erfolgt im Rahmen des § 1 Absatz 1 KBVG, § 19 LBesGBW.“

### **Artikel 2** **Übergangsbestimmungen**

Dienstvereinbarungen gemäß § 1 Nummer 4 Buchstabe c) der Verordnung Arbeitszeit der Kirchenbeamten in der bis zum 30. September 2021 geltenden Fassung bleiben bis zu deren Außerkrafttreten aufgrund wirksamer Kündigung in Kraft; § 36 Absatz 4 MVG.Württemberg bleibt unberührt.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

W e r n e r

## **Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

vom 5. Februar 2021  
AZ 23.02 Nr. 26.10-03-V32/6.2

Der Geschäftsführende Ausschuss der 16. Landsynode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1** **Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

In Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 18. Mai 2020 (Abl. 69 S. 87), der durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 18. Mai 2020 (Abl. 69 S.87) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von § 54c Absatz 1 Satz 1 MVG.Württemberg beziehungsweise § 54c Absatz 2 Satz 1 MVG.Württemberg erfolgt die Einberufung der Vollversammlung beziehungsweise der Regionalversammlungen zur Wahl der Mitglieder des AGMAV-Vorstandes anlässlich der allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2020 spätestens bis zum 31. Dezember 2021. Der bisherige AGMAV-Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten AGMAV-Vorstandes im Amt.“

### **Artikel 2** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stuttgart, 5. November 2021

Dr. h. c. Frank O t f r i e d J u l y

## **Dienstnachrichten**

- Pfarrer Dr. Joachim Krause, bislang gemäß § 69 PfdG.EKD beurlaubt, beendete mit Ablauf des 30. September 2021 gem. 97 Abs. 1 Nr. 6 PfdG.EKD sein Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
- Pfarrer Dr. Johannes Wischmeyer-Janzarik, bislang freigestellt zur Übernahme der Stelle eines theologischen Referenten für das Referat „Studien- und Planungsfragen für eine Kirche im Wandel“ im Kirchenamt der EKD, beendete mit Ablauf des 30. November 2021 gem. § 97 Abs. 1 Nr. 6 PfdG.EKD sein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

### Bekanntmachung von Tarifverträgen - Korrektur

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag, der bereits veröffentlicht worden war (Abl. 69 S. 583), wird hiermit zur Berichtigung eines Fehlers bei der Veröffentlichung erneut veröffentlicht:

#### **Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege)**

vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 10 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 25. Oktober 2020

und des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 15 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege – vom 25. Oktober 2020

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 8 Ausbildungsentgelt
- § 8a Unständige Entgeltbestandteile
- § 8b Sonstige Entgeltregelungen
- § 9 Urlaub
- § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- § 10a Familienheimfahrten
- § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
- § 12 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 16a Übernahme von Auszubildenden
- § 17 Abschlussprämie
- § 18 [nicht besetzt]1
- § 19 Ausschlussfrist
- § 20 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlage 1 [aufgehoben]

Anlage 2 [betrifft den Bund, § 20 Abs. 4]

Anlage 3 (zu § 20 Abs. 5 – VKA)

Niederschriftserklärungen

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

a) [nicht besetzt],

b) Schülerinnen/Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
- in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,

- nach dem Notfallsanitättergesetz,
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen und
- für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz),

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,

c) Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

- d) [nicht besetzt],
- e) [nicht besetzt]

(Auszubildende).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heilerziehungspflegerinnen/schüler/innen,
- b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
- c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Auszubildenden unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen,
- d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden sowie
- e) für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) erfasst sind.

(3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## § 2

### Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
  - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,

- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.

Bei Auszubildenden in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz muss der Ausbildungsvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge,
- d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetz des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

## § 3

### Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## § 4

### Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Auszubildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht

auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht TVAöD-Pflege auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

**§ 5**

**Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung**

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden

geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**§ 6**

**Personalakten**

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

**§ 7**

**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

**§ 8**

**Ausbildungsentgelt**

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	<b>bis 31. März 2021</b>	<b>ab 1. April 2021</b>	<b>ab 1. April 2022</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro	1.165,69 Euro	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro	1.227,07 Euro	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro	1.328,38 Euro	1.353,38 Euro

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	<b>bis 31. März 2021</b>	<b>ab 1. April 2021</b>	<b>ab 1. April 2022</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.015,24 Euro	1.040,24 Euro	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,30 Euro	1.100,30 Euro	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,03 Euro	1.197,03 Euro	1.222,03 Euro

(3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.

### § 8a

#### Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

### § 8b

#### Sonstige Entgeltregelungen

(1) § 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Auszubildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TVöD.

(2) [nicht besetzt]. Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Auszubildenden aufgrund der Proto-

kollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

(3) Falls im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

### § 9

#### Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

**§ 10****Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

**§ 10a****Familienheimfahrten**

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

**§ 11****Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

**§ 12****Entgelt im Krankheitsfall**

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

**§ 12a****Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

**§ 13****Vermögenswirksame Leistungen**

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von

13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### **§ 14 Jahressonderzahlung**

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [nicht besetzt]. Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind). Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des in Satz 3 genannten Entgelts betragen. Für Auszubildende, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, findet § 30 Abs. 6 TVÜ-VKA entsprechende Anwendung. Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4 der erste volle Kalendermonat.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

#### **§ 15 Zusätzliche Altersversorgung**

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

#### **§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 16a Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

### § 17 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

### § 18 [nicht besetzt]

### § 19 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszu-

bildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

### § 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann

a) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022,

b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres,

c) § 17 gesondert zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(4) [nicht besetzt].

(5) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages finden im Bereich der Mitgliedverbände der VKA die in Anlage 3 aufgeführten Tarifverträge auf die in § 1 Abs. 1 genannten Personen keine Anwendung mehr.

(6) § 16a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

#### **Anlage 1** [aufgehoben]

#### **Anlage 2** [betrifft den Bund, § 20 Abs. 4]

#### **Anlage 3 (zu § 20 Abs. 5 - VKA)**

1. bis 11. [nicht besetzt].

12. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,

13. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O), vom 5. März 1991,

14. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 31. Januar 2003,
15. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost), vom 31. Januar 2003,
16. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
17. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden (TV Urlaubsgeld Schü-O), vom 5. März 1991.

### Niederschriftserklärungen

#### **Niederschriftserklärung zu § 1:**

Ausbildender im Sinne dieses Tarifvertrages ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellt.

#### **Niederschriftserklärung zu § 10a:**

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

#### **Niederschriftserklärung zu § 14 Abs. 2 Satz 1:**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich

## **Arbeitsrechtsregelungen**

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 15. Oktober 2021

### **A Änderung der KAO: Änderung der Anlage 1.7.3 zur KAO - Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert

durch Beschluss vom 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 645) wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung der Anlage 1.7.3 zur KAO:**

§ 12 wird wie folgt geändert:

„Diese Regelung tritt am 20. März 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022.“

#### **II. Inkrafttreten:**

Die Regelung gemäß I. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### **B Änderung der KAO: Änderung der Anlage 3.7.3 zur KAO - Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege:**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 645) wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung der Anlage 3.7.3 zur KAO:**

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) KAO beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr - auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit - 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Auch in diesen Fällen wird gemäß § 8 Absatz 1 KAO der KAO-Aufschlag gezahlt.“

#### **II. Inkrafttreten:**

Die Regelung gemäß I. tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

### **C Änderung der AR-Ü für Fahrer/Fahrerinnen im Mahlzeitendiensten:**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 645) wird wie folgt geändert:

**I. Die Anlage 1.2.2 zur KAO wird wie folgt geändert:**

Die Protokollnotizen (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c werden wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe g) Satz 1 1. HS. wird wie folgt neu gefasst:

„g) Für die Fallgruppe 2 b) des Vergütungsgruppenplans 26 gilt für Fahrer/innen im Mahlzeiten-dienst, die bisher bereits im VGP 26 bzw. im VGP 01 oder VGP 32 eingruppiert waren, Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:“

**II. Inkrafttreten:**

Die Regelung gemäß I. tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25